

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1136/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht anlässlich des 40-jährigen Bestehens eines Vereins ein zweiseitiges Wortlaut-Interview mit vier genannten Personen des Vorstands. Die erste Frage auf der zweiten Seite lautet: „Vor einigen Jahren haben Anschuldigungen gegen euch die gesamte [Name]-Szene in Aufruhr gebracht. Was war da los?“ In der Antwort heißt es unter anderem, man würde das nicht als Aufruhr bezeichnen, sondern eher als Unruhe, verursacht durch eine einzelne Person. Eigentlich habe man gar nicht mehr darüber sprechen wollen, aber vielleicht gebe die Frage die Gelegenheit, doch mal Stellung zu beziehen im Hinblick auf Anschuldigungen, die im Magazin in einem Artikel 2019 seitens des (namentlich genannten) Ex-Vorsitzenden gemacht worden seien. Auf die Nachfrage „Das müsst ihr genauer erklären“ kritisieren die Interviewten den namentlich genannten Ex-Vorstand umfangreich. So heißt es beispielsweise: „Es wurden vereinsinterne Angelegenheiten veröffentlicht, persönliche Gespräche mit Mitgliedern über den Vorstand an Dritte weitergeleitet sowie streng vertrauliche Gespräche über Social Media öffentlich gemacht, angeblich um Missstände aufzudecken. Zunehmend beschuldigte er den Vorstand der privaten Bereicherung am Verein, der Steuerhinterziehung, Verleumdung und Beleidigungen seiner Person“. Er (der Ex-Vorstand) habe den Vorstand, Mitglieder und vereinsnahe Personen angezeigt. Alle Anzeigen seien eingestellt worden. Weil die Belästigungen des Ex-Vorstandes nicht aufhörten, habe man ihn wegen vereinschädlichen Verhaltens ausschließen müssen. [...] Darum sei es ihnen auch nicht möglich, mit „seinem“ neu gegründeten (namentlich genannten) Verein zu kooperieren.

II. Der Beschwerdeführer, der genannte Ex-Vorstand, trägt vor, im Interview seien zahlreiche unzutreffende, irreführende und teilweise diffamierende Aussagen getroffen worden, die nicht nur seinen Ruf erheblich geschädigt hätten, sondern auch gegen die Grundsätze der Wahrhaftigkeit und Fairness im Journalismus verstießen. Bald 50 Prozent des Interviews beschäftigten sich nur mit seiner Person und dem neuen Verein, bei dem er im Vorstand sitze. Nach der Veröffentlichung habe er die Redaktion schriftlich um eine Korrektur bzw. Richtigstellung gebeten. Leider sei darauf nur mit einer E-Mail geantwortet worden, in der eine (zu dem Zeitpunkt nicht geforderte) Gegendarstellung abgelehnt worden sei. Es zeige sich eine gravierende Missachtung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch die Tatsache, dass im Interview nicht ersichtlich sei, welcher Interviewte was gesagt habe, sei nicht mit dem Pressekodex vereinbar. Zuletzt spreche der Umstand, dass das Magazin im Internet als Sponsor des Vereins der Interviewten genannt werde, für die Annahme, dass dieses Interview ein „Gefälligkeitsinterview“ sei.

Im Schreiben an die Redaktion trägt der Beschwerdeführer darüber hinaus vor, im Interview der Redaktion mit ihm 2019 sei zu lesen gewesen, dass die anderen Vorstände nach Anfragen der Redaktion nicht von der Möglichkeit Gebrauch machten, die eigenen Positionen zu vertreten. Kritische, journalistisch gebotene Rückfragen seien auch beim aktuellen Interview geboten gewesen.

III. Die Autorin des Interviews trägt vor, im Zuge des Jubiläums des Vereins habe sie ein Interview mit dem Vorstand des Vereins geführt. Vor Durchführung des Interviews sei ihr bewusst gewesen, dass die bestehende Fehde zwischen den beiden Vereinen zur Sprache kommen würde. Und das habe sie nach journalistischen Grundsätzen nicht nur in Ordnung, sondern sogar geboten gefunden, da sie 2019 – ebenfalls in einem Interview im Magazin der Beschwerdegegnerin – vom Beschwerdeführer ausgegangen sei.

Die damals getätigten Anschuldigungen und Betrugsvorwürfe seitens des Beschwerdeführers führten dazu, dass sogar die Staatsanwaltschaft tätig geworden sei. Der Verein habe sich jahrelangen Ermittlungen ausgesetzt gesehen, die dem Verein in seiner öffentlichen Wahrnehmung schaden. Mit der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft 2024 seien die Vorwürfe endgültig als haltlos bewiesen gewesen.

Dies vorausgesagt wolle sie zusätzlich klarstellen, dass das Interview nicht, wie der Beschwerdeführer behaupte, darauf ausgerichtet war, ihm zu schaden. Das Interview sei ein Jubiläumsgespräch über eine Szeneinstitution gewesen und habe sich auf die gesamten 40 Jahre des Vereins bezogen. Die vier schwierigen Jahre, in denen der Verein einen enormen Image-Verlust erlitten habe aufgrund von Verleumdungen und Betrugsvorwürfen, die vom Beschwerdeführer in die Welt gestreut worden seien, gehörten genauso dazu, wie die restlichen 36 Jahre.

Zum Vorwurf, sie hätte nicht sauber gearbeitet, weil aus dem Interview nicht hervorgehe, wer was gesagt hat, wolle sie anmerken, dass sie das Interview mit dem Vorstand des Vereins geführt habe, der als Organ des Vereins aufgetreten sei. Alle Personen des Vorstands habe sie zu Beginn des Interviews namentlich genannt.

Den Vorwurf, sie hätte ein Gefälligkeitsinterview geführt, weil das Magazin als Sponsor des Vereins auftrete, wolle sie entschieden zurückweisen. Jegliche redaktionelle Berichterstattung geschehe unabhängig von ihrer Anzeigenabteilung. Aus ihrer redaktionellen Sicht achte sie stets darauf, dass eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken gegeben sei.

Sie wolle außerdem anmerken, dass der Beschwerdeführer in der Redaktion eines Magazins gearbeitet habe und wohl auch ein mittlerweile eingestelltes Heft herausbracht habe. Beide

Magazine seien lokale Mitbewerber von ihnen (gewesen). Dieser Sachverhalt sei ihr zum Zeitpunkt des Interviews nicht bekannt gewesen und habe somit auch keinen Einfluss auf den Inhalt gehabt.

Man habe zwei Gegendarstellungen freiwillig abgedruckt, obwohl sie belegbar nicht der vollumfänglichen Wahrheit entsprechen. Als Verlag habe man dem Beschwerdeführer und dessen Verein ihr Entgegenkommen signalisieren wollen.

Die Beschwerdegegnerin nimmt zu den Gegendarstellungen wie folgt Stellung:

Textpassage:

„Darum ist es uns auch nicht möglich, mit ‚seinem‘ neu gegründeten [Name Verein des Beschwerdeführers] zu kooperieren, obwohl Mitglieder und Teile des Vorstands um eine Zusammenarbeit gebeten haben.“

Inhalt Gegendarstellung:

Im Jahre 2023 nahmen die beiden Vereine gemeinsam in einer Gruppe an einer Demo teil. Der interviewte Verein sei von 4/2024 bis 8/2024 Mitglied in einem Netzwerk gewesen, in dem auch der Verein des Beschwerdeführers Mitglied sei. Alle Vorstandsbeschlüsse hinsichtlich einer Zusammenarbeit seien einstimmig erfolgt.

Stellungnahme Redaktion:

Es habe keine Zusammenarbeit gegeben, weil sich der interviewte Verein dazu entschlossen habe, gar nicht daran teilzunehmen. Veranstalter sei eine Privatperson gewesen und keine Vereine. Das gehe aus den Vorstandsbeschlüssen hervor.

Textpassage:

„Man hat sich dort entschieden, keine Innovationen einzuführen, aber Teile der Aktivitäten der [Name interviewter Verein] zu übernehmen und als die eigenen zu verkaufen.“

Inhalt Gegendarstellung:

Der Verein des Beschwerdeführers mache all jene Veranstaltungen, die für die Umsetzung des Vereinszwecks sinnvoll seien. Eine Übernahme von Aktivitäten habe nie stattgefunden und sei grundsätzlich auch nicht möglich.

Stellungnahme Redaktion:

Alle Veranstaltungen des Vereins des Beschwerdeführers seien Veranstaltungen, die der interviewte Verein schon vor Jahren gemacht habe, was auch belegbar sei.

Textpassage:

„Am Anfang der Neugründung wurde sogar versucht, den Verein mit Namen wie [Name] oder [Name] (beide Namen sind geschützte Namen der [Name interviewter Verein]) zu benennen.“

Inhalt Gegendarstellung:

Sowohl der Name [...] als auch der Name [...] seien erst durch den interviewten Verein geschützt worden, nachdem man diese verwendet habe. Zudem sei der Name [...] seit 2013 vom eigenständigen Verein [Name] e.V. verwendet worden, dessen Erlaubnis man zur Benutzung gehabt habe.

Stellungnahme Redaktion:

Das Recht des Namens des Vereins des Beschwerdeführers liege seit 2013 beim interviewten Verein. Der genannte eigenständige Verein habe nie die Erlaubnis zur Benutzung erteilt. Die Eintragung der Marke [Name und Stadt] sei am 04.02.2020 erfolgt,

Anmeldung Dezember 2019. Die Eintragung der Marke [Stadt und Name] sei am 09.09.2021 erfolgt. Anmeldung im August 2021. Belege liegen vor.

In Folge der Flut von Faxen und Briefen, die der Beschwerdeführer an den Verlag geschickt habe, sei seine Aufforderung zur Gegendarstellung als Privatperson untergegangen. Nachdem ihnen dieses Versehen im Zuge des Schreibens des Presserats bekannt geworden sei, habe man sich umgehend an den Beschwerdeführer gewandt, für das Versäumnis um Nachsicht gebeten und angeboten, die zweite Gegendarstellung in der kommenden Ausgabe zu drucken. Der Beschwerdeführer habe zustimmend geantwortet.

Textpassage:

„Er wurde in den Verein aufgenommen und half bei der [Name Veranstaltung] 2017 mit, verlangte allerdings eine finanzielle Entlohnung dafür. Ein eher ungewöhnlicher Vorgang unter Mitgliedern.“

Inhalt Gegendarstellung:

Er (gemeint ist der Beschwerdeführer) sei erst am 1. März 2018 Mitglied des interviewten Vereins geworden. Daher habe er auch bei der Veranstaltung keinerlei finanzielle Entlohnung als Mitglied bekommen oder verlangt.

Stellungnahme Redaktion:

Der Beschwerdeführer habe für den Punkt seiner Behauptung Belege in Form von Schriftverkehr beigefügt, die nahelegten, dass er zum Zeitpunkt des bemängelten Vorgangs zumindest nicht Vereinsmitglied war.

Textpassage:

„Dafür müssen wir aber weiter in die Vergangenheit gehen. Herr [Name Beschwerdeführer], erschien 2017 beim [Name interviewter Verein], da er offensichtlich Anschluss und soziale Kontakte in der [Szene-Name] suchte und benötigte.“

Inhalt Gegendarstellung:

Er sei nicht 2017 bei dem interviewten Verein erschienen, sondern sei in einer Bar aktiv von damaligen Vorstandsmitgliedern des interviewten Vereins angesprochen worden. Als langjähriger Szeneaktivist und Redakteur bei Szene-Medien habe er weder Anschluss noch soziale Kontakte in der Szene gesucht oder benötigt.

Stellungnahme Redaktion:

Dass der Beschwerdeführer oder die Gegenseite nicht mehr nachweisen können, wer wen in einer Bar nun zuerst angesprochen habe, verstehe sich von selbst. Dass aber der Beschwerdeführer hier die Formulierung derart missverstehen wolle, obwohl er doch selbst als Person des öffentlichen Szenelebens und Redakteur selbstverständlich Kontakte „benötigt“ um a.) seiner (damaligen) Erwerbsarbeit und b.) auch seinen ehrenamtlichen (?) Szeneaktivitäten nachkommen zu können, sei unstrittig.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der streitgegenständlichen Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Beschwerdeführer angesichts der in der Interview-Veröffentlichung aufgeführten, namentlich an ihn adressierten Kritik zwingend vorab von der Redaktion Gelegenheit zur Stellungnahme hätte bekommen müssen. Die Anhörung des Beschwerdeführers hätte auch der Vermeidung sachlicher

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Falschdarstellungen gedient. Auf diese Weise hätte auch die von der Redaktion eingestandene Falschdarstellung bezüglich der Frage, ob der Beschwerdeführer als Vereinsmitglied von diesem eine finanzielle Entlohnung verlangt habe, vermieden werden können. Ebenso hätte eine einseitige Darstellung der Frage, welche Partei 2017 die Kontaktaufnahme zur anderen Seite betrieben hat, vermieden werden können.

In den weiteren Kritikpunkten ist die Beschwerde unbegründet. Es liegt im Ermessen der Redaktion, im Einvernehmen mit den im Artikelvorspann namentlich genannten Personen diese als Vereinsorgan sprechen zu lassen. Der Auftritt im Sponsorenpool einer Veranstaltung des Vereins legt vorliegend eine Beeinflussung redaktioneller Veröffentlichungen durch private oder geschäftliche Interessen Dritter noch nicht hinreichend nahe. Weiter macht die Redaktion hinreichend glaubhaft, dass es keine Zusammenarbeit – zumindest auf Vereinsebene – zwischen dem interviewten Verein und dem Verein des Beschwerdeführers gegeben hat. Die Aussage, der neue Verein habe keine Innovationen eingeführt, ist erkennbar eine Wertung der Zitierten und als Wiedergabe einer Meinungsäußerung presseethisch nicht zu beanstanden. Weiter konnte die Beschwerdegegnerin mit ihrer Stellungnahme glaubhaft machen, dass bezüglich der Namensrechte keine Falschberichterstattung vorliegt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Hans-Martin Tillack
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de